

Antrag

**der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE und
der Abg. Alfred Winkler u. a. SPD**

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Neuausrichtung und Modernisierung der Flurneuordnung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Flurneuordnungsverfahren zu welchen Kosten und mit welcher Zielsetzung seit Mai 2011 begonnen bzw. fortgeführt wurden;
2. welche Schwerpunkte sie bei der Neuausrichtung der Flurneuordnung setzt und welche Verfahren künftig vorrangig angeordnet werden;
3. wie sie die Flurneuordnung künftig für die Umsetzung eines landesweiten Biotopverbunds konkret nutzen will;
4. wie sie bei künftigen Flurneuordnungsverfahren die Dauerhaftigkeit insbesondere naturschutzfachlicher Maßnahmen, wie zum Beispiel Pflanz- und Pflegemaßnahmen, sicherstellt;
5. welche Bedeutung sie dem Wegebau und einer möglichen Entsiegelung im Rahmen der Flurneuordnung beimisst und welche Kriterien künftig dafür gelten;
6. welche Bedeutung sie Flurneuordnungsverfahren künftig im Zusammenspiel mit regionalen Entwicklungskonzepten und -prozessen, wie beispielsweise dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) oder Leader, beimisst;
7. was sie unternimmt, um die Bürgerinnen und Bürger in die Vorbereitung von Flurneuordnungsverfahren und in die Planungsprozesse verstärkt einzubinden;

8. welche Veränderung in Bezug auf Finanzierung und Zielsetzung sie im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans ländlicher Raum (MEPL) bzw. der Agrarförderperiode 2014 bis 2020 anstrebt.

21.02.2013

Dr. Murschel, Boser, Hahn, Pix, Dr. Rösler GRÜNE
Winkler, Käppeler, Kopp, Reusch-Frey, Storz SPD

Begründung

In der Stuttgarter Zeitung vom 7. März 2013 wird berichtet, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Flurneuordnung künftig stärker an naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausrichten will. Sie soll verstärkt als Instrument zur Umsetzung naturschutzfachlich bedeutsamer und umweltpolitisch relevanter Ziele genutzt werden, z. B. zur Umsetzung der landesweiten Biotopverbundplanung. Die Flurneuordnung soll stärker als bisher Regionalentwicklungsprozesse unterstützen und die Entwicklung der ländlichen Räume weiter voranbringen. Künftige Verfahren sollen in der Konsequenz neben der Unterstützung landwirtschaftlicher Zielsetzungen besonders an der Umsetzung von Natur- und Umweltschutzziele gemessen werden. Mit den vorliegenden Fragen bitten wir um Erläuterung dieses Vorhabens.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. März 2013 Nr. Z(46)-0141.5/210F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Flurneuordnungsverfahren zu welchen Kosten und mit welcher Zielsetzung seit Mai 2011 begonnen bzw. fortgeführt wurden;*

Zu 1.:

Seit Mai 2011 wurden 38 Flurneuordnungsverfahren neu angeordnet. Beteiligt sind dabei rund 6.800 Eigentümerinnen und Eigentümer mit rund 12.500 Flurstücken und rund 6.300 ha Fläche. Die geplanten Ausführungskosten belaufen sich auf rund 16,8 Mio. Euro.

Zielsetzungen dieser Flurneuordnungen sind:

- Sozialverträgliche Bereitstellung von Flächen für den Neu- und Ausbau von Straßen sowie Bodenordnung und Landschaftspflege in Unternehmensflurneuordnungen.
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Bodenordnung und Landschaftspflege.
- Schaffung ganzjährig befahrbarer Hofzufahrten, Offenhaltung der Landschaft sowie Durchführung von Landschaftspflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Bodenordnung in Schwarzwaldwaldverfahren.

- Bodenordnung zur Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen.
- Bereitstellung und Sicherung von Gewässerrandstreifen.
- Renaturierung und naturnaher Rückbau eines Gewässers 2. Ordnung sowie Bodenordnung und Landschaftspflege.
- Offenhaltung von Streuobstgebieten und Vermeiden der Nutzungsaufgabe.
- Effizientere Bewirtschaftung von Rebflächen und Erhalt der artenreichen Kulturlandschaft.
- Verringerung des Flächenverbrauchs in Ortslagenverfahren.
- Kreisübergreifende Radwegevernetzung zur Naherholung, touristischen Entwicklung und Sicherheit von Schulkindern.

Ende Dezember 2012 waren insgesamt 363 Flurneuordnungen mit rund 271.800 ha in Bearbeitung.

2. welche Schwerpunkte sie bei der Neuausrichtung der Flurneuordnung setzt und welche Verfahren künftig vorrangig angeordnet werden;

Zu 2.:

Die Flurneuordnung ist ein Instrument der ganzheitlichen und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Die Landesregierung legt dabei den Schwerpunkt auf das Erreichen von Naturschutz- und Umweltzielen und eine Erhöhung der Biodiversität. Es besteht ein ökologisches Verbesserungsgebot. Im Vordergrund stehen daher Maßnahmen in den Bereichen landesweiter Biotopverbund sowie andere Biotopverbundplanungen, Generalwildwegeplan, Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerrandstreifen sowie Arten- und Biotopschutz. Verfahren mit ökologischen Zielsetzungen werden priorisiert.

Daneben werden abhängig vom Arbeitsvolumen und der Personallage Flurneuordnungen vorrangig angeordnet

- zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen,
- zur Umsetzung der Energiewende,
- die der Verwirklichung von interkommunalen Planungen dienen.

In Flurneuordnungen zur Agrarstrukturverbesserung muss als Voraussetzung für eine Anordnung der Nachweis eines ökologischen Mehrwerts erbracht werden, der über den Eingriffsausgleich hinaus geht.

Der ökologische Mehrwert soll freiwillig erbracht werden. Er kann in der Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke bestehen. Möglich ist aber auch, den Mehrwert durch gezielte ökologische Maßnahmen der Flurneuordnung zu erreichen. Um diesen Mehrwert in jedem Fall zu gewährleisten, muss sich die Flurordnungsgemeinde vorab per Gemeinderatsbeschluss zur unentgeltlichen Bereitstellung von 1 % der Verfahrensfläche für den Fall verpflichteten, dass sich im Verfahren keine andere Möglichkeit bietet. Um die Bereitschaft der Teilnehmergemeinschaft für ökologische Maßnahmen zu erhöhen, wurde die staatliche Förderung bei den Ausführungskosten geändert: Ab sofort wird es – neben dem Zuschlag für Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte – nur noch einen Zuschlag für ökologische Maßnahmen geben. Seine Höhe richtet sich nach dem Umfang der neuen ökologischen Maßnahmen und kann bis zu 15 % betragen.

Zudem soll vor der Anordnung die Bürgerschaft vor Ort in die Planungsüberlegungen einbezogen werden und eine tragfähige Bereitschaft zur Durchführung des Verfahrens gegeben sein.

3. wie sie die Flurneuordnung künftig für die Umsetzung eines landesweiten Biotopverbunds konkret nutzen will;

Zu 3.:

Für den landesweiten Biotopverbund kann die Flurneuordnung benötigte Flächen durch Bodenordnung bereitstellen. Die Biotope können durch die Teilnehmergemeinschaft, durch die Gemeinde oder durch Dritte angelegt werden. Die Flurneuordnung bündelt alle Aktivitäten und trifft rechtliche Regelungen. Flächenbereitstellungen werden dadurch erleichtert, dass die Grundstücke verkaufsbereiter Eigentümer von der Teilnehmergemeinschaft erworben werden. Nutzungstausche können unter der Voraussetzung einer gleichwertigen Abfindung vorgenommen werden.

Die Umsetzung der landesweiten Biotopverbundkonzeption kann mit Flurneuordnungen sozialverträglich, somit ohne Enteignungen, erfolgen. Dadurch kann der Biotopverbund rasch verwirklicht und damit die Artenvielfalt des Landes erhalten werden.

4. wie sie bei künftigen Flurneuordnungsverfahren die Dauerhaftigkeit insbesondere naturschutzfachlicher Maßnahmen, wie zum Beispiel Pflanz- und Pflegemaßnahmen, sicherstellt;

Zu 4.:

Die Gemeinden müssen sich künftig bereits vor der Aufnahme der Flurneuordnung in das Arbeitsprogramm durch einen Gemeinderatsbeschluss zur Übernahme und Pflege der landschaftspflegerischen Anlagen verpflichten.

Mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan werden von der Flurneuordnungsverwaltung detaillierte Pflegepläne mit Zeitplan und Pflegeaufwand aufgestellt. Diese Pflegeverpflichtung müssen die Gemeinden ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss vor der Genehmigung bzw. Feststellung der Planung übernehmen. Zur dauerhaften Pflege der landschaftspflegerischen Anlagen unterstützt die Flurneuordnungsverwaltung die Gemeinden bei der Vermittlung von Patenschaften und beim Abschluss von Pflegeverträgen.

Fünf Jahre nach Übergabe der landschaftspflegerischen Anlagen überprüft die untere Flurneuordnungsbehörde zur Sicherstellung des Erhalts der Anlagen deren Zustand. Falls Pflegedefizite festgestellt werden, veranlasst die Flurneuordnungsverwaltung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die Gemeinde bzw. Dritte zur Pflichterfüllung.

5. welche Bedeutung sie dem Wegebau und einer möglichen Entsiegelung im Rahmen der Flurneuordnung beimisst und welche Kriterien künftig dafür gelten;

Zu 5.:

In Flurneuordnungen ist ein landschaftsangepasstes, abgestuftes Wegenetz unter Berücksichtigung vorhandener Wegetrassen zu planen. Die Erstellung der Wegekonzepte erfolgt auf Grundlage ökologischer Untersuchungen und weiterer Fachplanungen. Vorrang vor einem Neubau hat die Optimierung des vorhandenen Wegenetzes. Ziel ist die Erschließung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und ökologischen Flächen.

Mit der bewussten Planung multifunktionaler und den Verkehr lenkender Wege unter Berücksichtigung einer gemeindeübergreifenden Nutzung wird ein weitmaschiges Wegenetz geschaffen. Die dann nicht mehr benötigten Wege werden zurückgebaut und die Flächen entsiegelt. Daraus ergibt sich ein bedarfsgerechter Ausbau unter Verwendung ökologischer Bauweisen und Beachtung der Betriebserfordernisse bei einem weitergehenden Strukturwandel in der Landwirtschaft. Zudem dienen solche Wege Spaziergängern, Radfahrern und Wanderern zur Erholung und generell dem Tourismus.

6. welche Bedeutung sie Flurneuordnungsverfahren künftig im Zusammenspiel mit regionalen Entwicklungskonzepten und -prozessen, wie beispielsweise dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) oder Leader, beimisst;

Zu 6.:

Mit Flurneuordnungen lassen sich regionale Entwicklungsprozesse gezielt unterstützen. Flurneuordnungen sind prädestiniert, um in großem Umfang und über Gemeindegrenzen hinweg Maßnahmen regionaler Entwicklungskonzepte umzusetzen. Für Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEKs), aber auch für andere regionale Entwicklungsprozesse wie beispielsweise LEADER lassen sich Flurneuordnungen nachhaltig einsetzen. Durch grundstücksbezogene Regelungen lassen sich abgestimmte Grundstücksnutzungen den aktuellen Bedürfnissen zuführen.

In Flurneuordnungen, die der Umsetzung eines ILEKs oder eines vergleichbaren Konzepts dienen, können Zuschläge zum Grundzuschuss von bis zu 5 % gegeben werden.

7. was sie unternimmt, um die Bürgerinnen und Bürger in die Vorbereitung von Flurneuordnungsverfahren und in die Planungsprozesse verstärkt einzubinden;

Zu 7.:

Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände und Träger öffentlicher Belange werden bereits in den frühen Phasen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über die Flurneuordnung informiert und aufgefordert, sich aktiv in den Gestaltungsprozess einzubringen. Hierzu werden Informationsveranstaltungen durchgeführt und gegebenenfalls Arbeitskreise gebildet. Die eingebrachten Ideen, Anregungen sowie fach- und ortsspezifischen Kenntnisse können somit frühzeitig in die Planungsentwürfe der Flurneuordnung einfließen. Dies dient der Effizienzsteigerung im Planungsvorgang und der breiten Akzeptanz der Bevölkerung.

Im Sinne von Open Government werden Informationsangebote über die Flurneuordnungen auch im Internet kommuniziert.

8. welche Veränderung in Bezug auf Finanzierung und Zielsetzung sie im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans ländlicher Raum (MEPL) bzw. der Agrarförderperiode 2014 bis 2020 anstrebt.

Zu 8.:

Die dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan ländlicher Raum (MEPL) für die Förderperiode 2014 bis 2020 zugrunde liegenden EU-Verordnungen (ELER-VO und zugehörige Durchführungsverordnungen) sind noch nicht verabschiedet. Der MEPL für die Förderperiode 2014 bis 2020 wird derzeit auf der Basis vorliegender Verordnungsentwürfe erarbeitet. Dabei ist vorgesehen, die Maßnahme Flurneuordnung als wichtiges Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raums erneut aufzunehmen. Hierbei wird die Neuausrichtung der Flurneuordnung berücksichtigt.

Im Kern geht es um

- Unterstützung landesbedeutender Verkehrsinfrastrukturvorhaben
- Verbesserung von Biodiversität, Biotopverbund und Biotopvernetzung
- Verbesserung der Agrarstruktur
- Unterstützung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen
- Erhaltung und Entwicklung einer attraktiven Kulturlandschaft

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz